BESCHLUSS

vom 22. März 1973

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich

(73/63/EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben,

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich [1] am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist,

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren bedarf,

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen autonom und gleichzeitig vorzunehmen,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. April bis zum 31. Dezember 1973 gilt für die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Waren folgendes:

— Die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Einfuhrzölle werden auf 70 % des Ausgangszollsatzes gesenkt oder in Höhe von 70 % des Ausgangszollsatzes erhoben;

— die Einfuhrzölle Irlands werden auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt oder in Höhe von 80 % des Ausgangszollsatzes erhoben.

(2) Während des gleichen Zeitraums führen das Vereinigte Königreich und Dänemark keine neuen Einfuhrzölle für die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich ein.

(3) Als Ausgangszollsätze im Sinne dieses Beschlusses gelten die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandten Zollsätze.

Artikel 2

(1) Für den gleichen Zeitraum wie in Artikel 1 werden die Zölle für die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und nach Irland auf 95 % der Ausgangszollsätze gesenkt oder in Höhe von 95 % der Ausgangszollsätze erhoben.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, die unter den EGKS-Vertrag fallen

(3) Für diese Waren gelten die im Anhang C des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich vorgesehenen Plafonds.

Artikel 3

Die Ursprungsregeln für die Anwendung des am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gelten für die unter diesen Beschluß fallenden Waren.

[1] ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 2.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 5

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits, höchstens aber bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1973.

Der Präsident
W. DE CLERCQ